Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920
1915

50 (17.7.1915) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Visual Library

tagesbrotkarten sie im Vormonat ausgegeben haben und wie hoch sich die Gesamtzahl der bei ihnen übernachtenden Fremden nach Kopf und Tag im Vormonat belief. Der Anzeige sind die Empfangsbescheinigungen über die Verabfolgung von Halbtagesbrotkarten beizufügen. Die Uebereinstimmung der Zahl der ausgegebenen Tagesbrotkarten mit der Tageszahl der übernachtenden, außerhalb des Großherzogtums wohnhaften Fremden ist an Hand des Fremdenbuchs von Beauftragten des Kommunalverbands festzustellen.

§ 6. Die Kommunalverbände haben spätestens auf den 10. jeden Monats die Zahl der im Vormonat im Kommunalverbandsbezirk übernachtenden Fremden nach Kopf und Tag sowie die Zahl der im Vormonat ausgegebenen Landesbrotheste, der Tagesbrotkarten und der Halbtagesbrotkarten der Landesvermittlungsstelle beim Statistischen Landesamt anzuzeigen. Die im Kommunalverbandsbezirk eingegangenen Landesbrotmarken sind auf Bogen, von denen jeder 100 Marken umfaßt, aufzukleben oder unaufgeklebt abzuwiegen und der Landesvermittlungsstelle beim Statistischen Landesamt, welche wegen des Verfahrens beim Abwiegen nähere Vorschrift treffen wird, spätestens auf den 10 jeden Monats einzusenden. In der gleichen Weise ist hinsichtlich der Tagesbrotmarken zu verfahren.

§ 7. Die Landesbrotheste, die Tagesbrotkarten, die Halbtagesbrotkarten, die Vordrucke für die Empfangsbescheinigung der letzteren, die Bogen zum Aufkleben der Brotmarken sowie die Umschläge, in denen die Marken zu wiegen und einzusenden sind, werden einheitlich für das ganze Land durch die Landesvermittlungsstelle beim Statistischen Landesamt hergestellt und von dieser den Kommunalverbänden nach Bedarf überlassen. Die anderweite Herstellung dieser Landesbrotheste, Tagesbrotkarten und Halbtagesbrotkarten ist verboten.

§ 8. Die Landesvermittlungsstelle beim Statistischen Landesamt bewirkt den Ausgleich zwischen den Kommunalverbänden des Landes auf Grund der ausgegebenen Landesbrotheste und der eingenommenen Landesbrotmarken. Den bezüglichen Anordnungen der Landesvermittlungsstelle haben die Kommunalverbände zu entsprechen. Handelt es sich nur um kleine Mengen, die ein Kommunalverband zu erhalten oder abzuliefern hat, so wird von einem Ausgleich zunächst abgesehen und die Menge dem Kommunalverband buchmäßig gutgeschrieben oder er mit ihr belastet.

Für die Brot- und Mehlversorgung derjenigen Fremden, welche außerhalb des Großherzogtums ihren Wohnsitz haben, sowie für den Mehlverbrauch durch die Speisebereitung für die übrigen in den Gastwirtschaften übernachtenden Fremden können die Kommunalverbände auf ihren an die Landesvermittlungsstelle beim Statistischen Landesamt zu stellenden Antrag Mehl zugewiesen erhalten. Die näheren Bestimmungen hierwegen trifft das Ministerium des Innern.

§ 9. Die Bürgermeisterämter sind verpflichtet, den in ihren Gemeinden wohnhaften Personen, welche sich für längere Zeit auf Reisen außerhalb des Großherzogtums begeben wollen, auf Antrag einen Ausweis darüber auszustellen, daß der Antragsteller für sich und seine Begleitung für die anzugebende Dauer der Abwesenheit keine Brotkarte seines Kommunalverbandes erhält (Brotkartenabmeldeschein).

§ 10. Diese Verordnung tritt am 12. Juli 1915 in Kraft.

Karlsruhe den 29. Juni 1915.

Großh. Ministerium des Innern.
von Bodman.

Das Steuer-Ab- und Zuschreiben in Durlach betr.

Wer Hilfspersonen in anderer Weise als lediglich in seinem Haushalt oder beim Betrieb der Landwirtschaft gegen Entgelt beschäftigt, hat alljährlich innerhalb einer vom Steuerkommissär festzusetzenden Frist auf einem bestimmten Formular sämtliche von ihm zur Zeit der Ausfüllung des Formulars beschäftigten derartigen Personen mit Angabe der Lohn- und Gehaltsbezüge und sonstigen Vergütungen jeder Art zu bezeichnen. (Art. 20 des Einkommensteuergesetzes.)

Im laufenden Jahr sind die Verzeichnisse, wozu Vordrucke zugestellt werden, **mit Datum und Unterschrift versehen, längstens bis**

Samstag den 31. d. Mts., nachmittags 5 Uhr,

beim Gr. Steuerkommissär, Uhlandstr. 5 I abzugeben. (Einwurf in den im Gang befindlichen Briefkasten oder Einsendung durch die Post.)

Die Anleitung auf der Rückseite der Vordrucke ist genau zu beachten.

Wer die ihm obliegenden Angaben nicht oder nicht rechtzeitig oder in wahrheitswidriger Weise erstattet, verfällt gemäß Art. 24 Abs. 2 des Einkommensteuer-Gesetzes in eine Ordnungsstrafe von 3—500 ℳ.

Durlach den 14. Juli 1915.

Der Gr. Steuerkommissär für den Bezirk Durlach.

Durlach, Handelsregister A. Zu **Süddeutsche Margarinewerke Fritz Schmidt & Co., Durlach**, wurde eingetragen: Privatier Ludwig Silber sen., Durlach, ist durch Tod aus der Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter ausgeschieden, ein weiterer Kommanditist ist in die Gesellschaft eingetreten. Amtsgericht.

Amtliches Verkündigungsblatt
für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1—2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.

Anzeigenpreis: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

№ 50. **Samstag, 17. Juli** **1915.**

Durlach.

Zwangs-Versteigerung.

V. 3/15 Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Gemarkung Durlach belegenen, im Grundbuche von Durlach zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Anton Nagel, Wirt in Durlach, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am

Freitag den 20. August 1915, vormittags 9 Uhr,

durch das unterzeichnete Notariat in dessen Diensträumen dahier, Amtsgerichtsgebäude 1. Stock, Zimmer Nr. 9, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8 Mai 1915 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Beschreibung der zu versteigernden Grundstücke:

Grundbuch von Durlach Band 17 Heft 12 Bestandsverzeichnis I.

Lgb. Nr. 1100. 1 a 60 qm Hofraite im Ortsetter an der Adlerstraße. Hierauf steht: Eine zweistöckige Scheuer mit gewölbtem Keller, Waschküche und Stall mit Heuboden

— Haus Adlerstraße Nr. 7 —

ef. Nr. 1099 (Hochschild Karl, Bäcker), af. Nr. 1101 (Ortsstraße). Schätzung ℳ 8000.—.

Lgb. Nr. 1110. 3 a 34 qm Hofraite im Ortsetter an der Hauptstraße. Hierauf steht: Ein zweistöckiges Wohnhaus mit gewölbtem Keller und überbauter Einfahrt mit Metzig und Stallung, nebst Ladeneinbau.

Nach dem Lagerbuch haftet auf Lgb. Nr. 1110 die Schildgerechtigkeit zum „Adler" als Realrecht,

— Haus Hauptstraße Nr. 34 —

ef. Nr. 1131 (Adlerstraße), af. Nr. 1109 (Wagner Karl, Bierbrauereibesitzer) und Nr. 1107 (Resch Karl, Drehermeister).

Schätzung mit Zubehör . . ℳ 63 106.—.
„ ohne „ . . „ 60 000.—.

Durlach den 22. Juni 1915.

Großherzogliches Notariat I als Vollstreckungsgericht.

Weingarten.

Zwangs-Versteigerung.

V. T. Nr. 3. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Weingarten belegenen, im Grundbuche von Weingarten zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Maurers Stephan Felleisen in Weingarten bezw. auf das Gesamtgut der Fahrniksgemeinschaft zwischen demselben und seiner Ehefrau Marie geb. Gesell eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am

Montag den 4. Oktober 1915, vormittags 11 Uhr,

durch das unterzeichnete Notariat im Rathause zu Weingarten versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. März 1914 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Beschreibung der zu versteigernden Grundstücke:	Schätzung.
Grundbuch von Weingarten Band 9/67 Heft 24/19 Bestandsverzeichnis I.	M
Lgb. Nr. 10777. 9 a 29 qm Ackerland im Gipfelsberg	50.
Lgb. Nr. 11042. 27 a 36 qm Ackerland, 2 a 60 qm Fußweg, zus. 29 a 96 qm in der Steingaß	300.
Lgb. Nr. 11973. 23 a 63 qm Ackerland, 1 a 92 qm öder Rain, zus. 25 a 55 qm im hinteren Berg	50.
Lgb. Nr. 7813. 9 a 30 qm Ackerland, 63 qm öder Rain, zus. 9 a 93 qm im Buchsbaum	40.
Lgb. Nr. 7820. 16 a 63 qm Ackerland, 78 qm öder Rain, zus. 17 a 41 qm im Buchsbaum	150.
Lgb. Nr. 8174. 16 a 35 qm Ackerland, 1 a 13 qm öder Rain, zus. 17 a 48 qm im Husarenberg	100.
Lgb. Nr. 8499. 13 a 70 qm Ackerland, 1 a 71 qm öder Rain, zus. 15 a 41 qm im heiligen Berg	80.
Lgb. Nr. 7807. 8 a 70 qm Ackerland, 66 qm öder Rain, zus. 9 a 36 qm im Buchsbaum	40.
Lgb. Nr. 7720. 16 a 04 qm Ackerland, 37 a 44 qm Steinbruch, 2 a 70 qm öder Rain, 1 a 86 qm Weg, zus. 58 a 04 qm im Schafsweg . . .	150.
Summa	960.

Durlach den 15. Juli 1915.

Großh. Notariat III als Vollstreckungsgericht.

Begünstigung des Entweichens von Zivil- oder Kriegsgefangenen betr.

Es wird hiermit verboten, entwichene Kriegsgefangene oder entwichene Zivilgefangene feindlicher Länder aufzunehmen, verborgen zu halten, zu verpflegen oder sie sonst auf irgend eine Weise mit Rat oder Tat bei ihrem unbefugten Fernbleiben von der Ueberwachungsstelle, der sie zugewiesen sind, zu unterstützen.

Wer von dem Aufenthalt eines solchen Gefangenen Kenntnis hat, ist verpflichtet, hiervon der nächsten Polizeibehörde oder dem nächsten Gemeindevorsteher Mitteilung zu machen.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, falls nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen, insbesondere auf Grund der §§ 120, 121, 257 Reichsstrafgesetzbuchs eine höhere Strafe eintritt.

Der Versuch der Uebertretung dieses Verbots unterliegt ebenfalls der Bestrafung.

Das Verbot tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe den 3. Juli 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des XIV. Armeekorps.

Frhr. v. Manteuffel,
General der Infanterie.

Ausführungs-Bestimmung

zu der Bekanntmachung

betreffend Bestandserhebung unversponnener Schafwollen.

(Im Amtsverk.-Blatt vom 21. Juni Nr. 43.)

Unter § 2, Absatz 1, Ziffer II der Bekanntmachung, sowie unter Ziffer II der Meldescheine für unversponnene Schafwollen, fallen außer rohweißen, auch alle farbigen und aus verschiedenfarbigen Wollen zusammengesetzten Wollpartien.

Karlsruhe den 10. Juli 1915.

Von Seiten des stellv. Generalkommandos.
Der Chef des Generalstabes:
v. Wolff, Oberst.

Verordnung.

Die Brot- und Mehlversorgung des Fremdenverkehrs betr.

(Vom 29. Juni 1915.)

Auf Grund des § 37 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl (Reichs-Gesetzblatt Seite 35) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Zur Regelung der Brot- und Mehlversorgung des Fremdenverkehrs gelangen zur Ausgabe:

1. Landesbrotmarken für diejenigen Personen, welche innerhalb des Großherzogtums ihren Wohnsitz haben.
2. Tagesbrotmarken für die übrigen Fremden.

§ 2. Die Landesbrotmarken werden in Heften ausgegeben, welche 15 Marken enthalten, von denen jede zum Bezug von 40 Gramm Brot oder Zwieback, falls solcher bereitet wird, berechtigt. Die Hefte werden durch die Kommunalverbände oder in deren Auftrag durch die Gemeinden verabfolgt. Ein Heft mit Landesbrotmarken (Landesbrotheft) können die der Versorgungsberechtigten Bevölkerung angehörenden Personen in ihrem Kommunalverbandsbezirk gegen Hingabe einer zum Bezug von 750 Gramm Brot berechtigenden Brotmarke ihres Kommunalverbands erhalten. Gehört der Antragsteller der schwer arbeitenden Bevölkerung an und ist sein Aufenthalt außerhalb seines Kommunalverbandsbezirks in Ausübung seines Berufes erforderlich, so kann er ein Landesbrotheft gegen eine nur zum Bezug von 600 Gramm Brot berechtigenden Brotmarke seines Kommunalverbands erhalten. Der gleichzeitige Eintausch mehrerer Landesbrothefte ist zulässig. Beabsichtigt eine Person, den Aufenthalt außerhalb ihres Kommunalverbandsbezirks über die Zeitdauer der Gültigkeit der in ihrem Besitz befindlichen Kommunalverbandsbrotmarken auszudehnen, so können ihr Landesbrothefte auch für die diese Gültigkeit überschreitende Zeit gegen Verzicht auf die entsprechende Zahl der ihr künftig zustehenden Kommunalverbandsbrotmarken ausgehändigt werden.

Selbstversorger können je ein Landesbrotheft gegen vorherige käufliche Ueberlassung von 500 Gramm einwandfreien Mehles an die von ihrem Kommunalverband bezeichnete Stelle beziehen.

§ 3. Die Tagesbrotmarken werden in Tagesbrotkarten und Halbtagesbrotkarten ausgegeben.

Die Tagesbrotkarte enthält vier, die Halbtagesbrotkarte zwei Tagesbrotmarken, von denen jede zum Bezug von 40 Gramm Brot oder Zwieback, falls solcher bereitet werden darf, berechtigt. Sie werden von den Kommunalverbänden den Wirten nach Bedarf zur Verfügung gestellt.

Die Gastwirte verabfolgen die Tagesbrotkarten an diejenigen bei ihnen übernachtenden Fremden, welche außerhalb des Großherzogtums ihren Wohnsitz haben. Soweit es sich hierbei um innerhalb des Deutschen Reiches wohnhafte Fremde handelt, die mehr wie drei Tage in dem betreffenden Gasthaus zu verbleiben beabsichtigen, ist die Vorlage des Brotkartenabmeldescheins ihres heimatlichen Kommunalverbands zu verlangen und, falls der Fremde nicht im Besitz eines solchen Scheines ist, die sofortige Einholung desselben zur Pflicht zu machen. Eine Tagesbrotkarte darf in diesem Fall nur dann verabfolgt werden, wenn der Fremde sich darüber ausweist, daß er die erforderlichen Schritte wegen Erwirkung des Brotkartenabmeldescheins eingeleitet hat.

Die Tagesbrotkarte ist mit dem Datum ihrer Ausgabe zu versehen und hat nur für diesen Tag Gültigkeit. Bei der Ausgabe einer neuen Tagesbrotkarte hat sich der Gastwirt von den Fremden die Tagesbrotkarte des Vortags, falls eine solche für ihn ausgestellt worden ist, zurückgeben zu lassen.

Eine Halbtagesbrotkarte dürfen die Wirte nur auf Antrag gegen schriftliche Empfangsbescheinigung an diejenigen nachweislich außerhalb des Großherzogtums ansässigen Fremden verabfolgen, welche im Großherzogtum nicht übernachten.

§ 4. In Wirtschaften darf Brot an Gäste nur noch gegen Brotmarken abgegeben werden, wobei sich die außerhalb des Kommunalverbandsbezirks wohnhaften Personen der Landesbrotmarken (§ 2) oder der Tagesbrotmarken (§ 3) bedienen. Die im Kommunalverbandsbezirk ansässige Bevölkerung wird in der Regel die Brotmarken ihres Kommunalverbandes verwenden; doch kann sie auch gegen Landesbrotmarken Brot erhalten.

Die Verabfolgung des Brotes darf nur auf besonderes Verlangen stattfinden, die Aufstellung von nicht bestelltem Brot auf den Tischen ist verboten.

Der monatliche Brotbezug eines Wirtes für seine Gäste darf den Gesamtbetrag der von ihm eingenommenen Brotmarken nicht überschreiten.

§ 5. Die Wirte haben auf den 3. jeden Monats dem Kommunalverband oder der von ihm bezeichneten Stelle anzuzeigen, wie viele Tagesbrotkarten und Halb-